

KEINE GENTECHNIK AUF KIRCHENLAND

Aktueller Stand im Umgang mit Gentechnik auf kirchlichem Pachtland

zusammengestellt von Dr. Gudrun Kordecki, Ev. Kirche von Westfalen

Reihenfolge: chronologisch absteigend

Stand: 04.09.2007

Gliedkirchen der EKD

BREMISCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Der Kirchenausschuss der Bremischen Landeskirche veröffentlicht am 12.08.2007 die folgende Empfehlung des Umweltbeauftragten:

„Der Umweltbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche, Pastor Friedhelm Blüthner, hält die Folgen beim Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut nach gegenwärtigem Kenntnisstand für nicht hinreichend abschätzbar. Der Umweltbeauftragte spricht sich daher gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut auf kirchlichen Ländereien aus. Die Kirchenland verpachtenden Gemeinden werden gebeten, auf dem Pachtgrundstück kein gentechnisch verändertes Saatgut aufbringen oder gentechnisch veränderte Organismen anbauen zu lassen.

Der Umweltbeauftragte empfiehlt den betroffenen Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen:
<< Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut dürfen auf den kirchlichen Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden. >>

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

Schreiben des Ev. Oberkirchenrates der Ev. Kirche in Baden vom 22.03.2007

>>Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich in einer Entscheidung vom 23. Januar 2007 diese Position [der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau] ausdrücklich zu Eigen gemacht.<<

Schreiben der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau vom 26.10.2004 an alle Pächter:

>>angesichts neuer rechtlicher Entwicklungen weisen wir Sie darauf hin, dass wir in unserem Pachtvertrag nur eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ihnen verpachteten Flächen zugelassen haben (§ 7). Die Verwendung gentechnisch veränderten Saatguts und und der Ein- und Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen entspricht nicht einer nachhaltigen Bewirtschaftung, da die Auswirkungen auf Mensch, Natur und Umwelt derzeit noch nicht genügend erforscht sind.<<

POMMERSCHE EVANGELISCHE KIRCHE

Schreiben des Konsistoriums vom 21.02.2007

>>In der Pommerschen Kirche wird übrigens für alle Pacht- oder Nutzungsverträge für kirchliche Ländereien ein Mustervertrag angewendet, der von der EKD empfohlen worden ist und ausdrücklich den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen verbietet.
[...]

Die Initiative, eine einheitliche Position aller Gliedkirchen in der EKD in dieser Frage herbeizuführen, begrüßen wir sehr.<<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE IN BAYERN

Neuer Pachtvertrag der Pfründestiftsverwaltung vom 01.12.2006

>>§ 8 (2)

Dem Pächter sind gentechnische Arbeiten und die Verwendung von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, auf den Pachtgrundstücken strikt untersagt. Gentechnische Arbeiten sind die Erzeugung gentechnisch veränderter Organismen und deren Verwendung, Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung sowie der innerbetriebliche Transport und zwar auch dann, wenn dafür eine behördliche Genehmigung vorliegt. Dem Pächter ist damit insbesondere die Ausbringung gentechnisch veränderten Saatguts verboten.<<

Beschluss der Landessynode vom 29.03.2000:

Die Aufnahme einer Vorbehaltsklausel in die Pachtverträge wurde abgelehnt.

>>Trotzdem empfiehlt der Ausschuß für Gesellschaft und Diakonie den Pächtern kirchlichen Landes Zurückhaltung beim Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut.<<

NORDELBISCHE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE

Stellungnahme der Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 4. September 2006

1. Die Kirchenleitung hält die Folgen beim Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut gegenwärtig für nicht hinreichend abschätzbar. Die Kirchenleitung spricht sich daher für ein Moratorium hinsichtlich des Anbaus von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzengut auf kirchlichen Ländereien für den Zeitraum von 5 Jahren aus.
2. Die Kirchenleitung empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen: „Zunächst bis zum 31. Dezember 2011 dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden.“

EV. LANDESKIRCHE IN WÜRTTEMBERG

Aufnahme eines Passus in den Musterpachtvertrag am 01.11.2005

Unter § 8, "Bewirtschaftung und Unterhaltung der Pachtgrundstücke" heißt es:

>> (2) Der Pächter wird nachdrücklich gebeten, auf dem Pachtgrundstück kein gentechnisch verändertes Saatgut aufzubringen und keine gentechnisch veränderten Organismen anzubauen. Der Verpächter will damit einen aktiven Beitrag zum Schutz und Erhalt der Schöpfung leisten und durch ein nachhaltiges Wirtschaften die Lebensgrundlagen für alle jetzt und zukünftig lebenden Menschen ebenso sichern wie die Natur.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist dies beim Anbau gentechnisch veränderter Organismen nicht zweifelsfrei gewährleistet. <<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS

Synodenbeschluss vom 01. Juli 2005:

>> 1. Die Landessynode hält unter dem Eindruck der bisher zurückliegenden Erfahrungen die Risiken beim Anbau von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzengut gegenwärtig für nicht hinreichend abschätzbar. Die Landessynode spricht sich daher für eine Fortführung des Moratoriums für den Anbau von gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzengut auf kirchlichen Ländereien für den Zeitraum von 5 Jahren aus.

2. Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen: „Bis zum 30. September 2010 dürfen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Form von Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und angepflanzt werden. Diese Regelung kann durch den Verpächter verlängert werden.“<<

Synodenbeschluss vom 18.05.2000:

Die Landessynode empfiehlt den Kirchenvorständen, beim Abschluss neuer Landpachtverträge unter den Sondervereinbarungen folgenden Zusatz aufzunehmen:

>>Bis zunächst zum 30. September 2005 darf gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf den Pachtflächen nicht ausgesät und gepflanzt werden.<<

EVANGELISCHE KIRCHE DER PFALZ

Beschluss der Landessynode vom 06.05.2004

>>Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden und Pfründeverwaltung der Evang. Kirche der Pfalz, die Pachtverträge und Absprachen mit den Landwirten so zu gestalten, dass in den nächsten 5 Jahren keine gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf kirchlichen Feldern ausgebracht werden.<<

EVANGELISCHE LANDESKIRCHE ANHALTS

Nach Auskunft der Pressestelle vom 19.02.2007 gibt es keinen formellen Beschluss, allerdings eine Zurückhaltung gegenüber dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen.

Pressemeldung Nr. 26/04, 11.03.2004

>> Kirchenpräsident Helge Klassohn hat sich besorgt gezeigt über den geplanten Anbau von genverändertem Weizen in Sachsen-Anhalt. [...] Klassohn warnte auch vor den Gefahren einer unkontrollierten Ausbreitung von gentechnisch verändertem Erbgut für Natur und Landwirtschaft und verwies auf die Meinungsbildung im Synodalausschuss Kirche und Gesellschaft der anhaltischen Landeskirche, der sich bereits 1995 gegen einen Anbau von gentechnisch verändertem Getreide auf Kirchenland ausgesprochen hatte.<<

LIPPISCHE LANDESKIRCHE

Beschluss des synodalen Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung vom 12.12.2001, wurde am 21.02.2002 allen Kirchengemeinden zur Kenntnis gegeben

>> Bei Neuverträgen wird empfohlen, folgende Klausel in die Pachtverträge aufzunehmen, die für die Laufzeit des Pachtvertrages gültig ist:

- 1) Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.
- 2) Über Ausnahmen beschließt der Kirchenvorstand. Der Beschluss einer Ausnahme darf nur aus zwei Gründen erfolgen:
 1. Der Pächter weist nach, dass ein für seinen Hof existenzentscheidendes Saat- oder Pflanzgut nur noch als gentechnisch verändertes Saat- oder Pflanzgut angeboten wird.
 2. Zur Abwendung bedrohlichen Krankheits- oder Schädlingsdrucks wird der Einsatz gentechnisch resistent gemachten Saat- oder Pflanzgutes amtlicherseits verfügt. <<

EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG

Beschluss der Landessynode vom 17.11.2001

>> 1. Die Landessynode spricht sich gegen die Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen und gegen den Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes auf kircheneigenem Land aus, weil die Risiken gegenwärtig nicht abschätzbar sind.

2. Die Landessynode fordert die Kirchengemeinden auf, bei Neuabschlüssen bzw. Veränderungen von Pachtverträgen für kircheneigenes Land folgende Formulierung in die Pachtverträge aufzunehmen: „Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“ <<

Beschluss der Landessynode vom 11. – 14.11.1998:

>>Die Landessynode hält die Risiken beim Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes gegenwärtig für nicht abschätzbar. Die Landessynode beauftragt den Ständigen Ausschuß Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung unter Einbeziehung des Umweltbeirates, des Beirates des Kirchlichen Dienstes auf dem Lande und des Ständigen Theologischen/Liturgischen Ausschusses, an der Thematik weiterzuarbeiten. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich in geeigneter Weise für eine Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes einzusetzen.<<

EVANGELISCHE KIRCHE VON KURHESSEN-WALDECK

Beschluss des Landeskirchenamtes vom 08.05.2001

>> Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut soll auf kirchlichem Land nicht ausgebracht werden. Daher werden die neuen Pachtverträge mit folgendem Zusatz versehen:
 „Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“
 Bei den bestehenden Pachtverhältnissen soll einvernehmlich eine solche Ergänzung zum Pachtvertrag angestrebt werden.<<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE MECKLENBURGS

Beschluss der XIII. Landessynode vom 29.03.-01.04.2001

>> Die Landessynode empfiehlt den Kirchengemeinden bei Neuabschluss bzw. bei der Verlängerung von Pachtverträgen folgende Formulierung aufzunehmen:
 „Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“ <<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN THÜRINGEN

2. Beschluss der Landessynode vom 29.03. – 01.04.2001

Keine Gentechnik auf landwirtschaftlichen Flächen

Auf den Antrag der Vorbereitungsgruppe hat die Landessynode am 30. März 2001 bei einer Gegenstimme und 9 Enthaltungen beschlossen:

>> Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen spricht sich gegen das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut aus, da schädliche Folgewirkungen auf Gesundheit und Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

Der Landeskirchenrat möge prüfen, wie das Ausbringen von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kircheneigenem Land durch die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in die Pachtverträge unterbunden werden kann. <<

Verbindliches Verbot der Ausbringung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut im Pachtvertragsmuster seit 02.04.2002

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Beschluss 15 der Kirchenleitung der EKIR vom 26./27. Oktober 2000:

>>1. Die vom Ausschuss für den Dienst auf dem Lande (ADL) in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD ausgesprochene Empfehlung, dafür Sorge zu tragen, dass auf kircheneigenem Land, befristet auf eine Pachtperiode, auf die Aussaat bzw. Anpflanzung von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut verzichtet wird, wird zur Kenntnis genommen.

2. Den kirchlichen Grundeigentümern wird empfohlen, beim Abschluss neuer Verträge einen entsprechenden Passus mit Befristung auf eine Pachtperiode als Sondervereinbarung in die Pachtverträge aufzunehmen.<<

EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 04.04.2000 folgenden Beschluss gefasst:

>>1. Auf Kirchenland sollen derzeit keine Freisetzungversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt werden.

2. Den Kirchenvorständen wird empfohlen, mit den Pächtern ein Moratorium für den Anbau gentechnisch veränderten Saat- und Pflanzgutes auf kirchlichen Ländereien für mindestens eine Pachtperiode zu vereinbaren. Dazu soll in die Pachtverträge folgender Zusatz eingefügt werden: "Der Pächter verpflichtet sich, kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut auf der Pachtfläche auszubringen".<<

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE SACHSENS

Die Frühjahrssynode hat am 10.04.2000 den folgenden Beschluss gefasst:

>>Die Synode empfiehlt den Kirchengemeinden, im Blick auf die Vertragslaufzeit beim Neu-Abschluss bzw. bei der Verlängerung von Pachtverträgen eine Entscheidung zu treffen, ob in den Pachtvertrag folgende Formulierung aufzunehmen ist:

„Gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut darf auf dem Pachtgrundstück nicht ausgesät und gepflanzt werden.“<<

EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN

Beschluss der Landessynode vom 01. – 05.11.1999 „Bündnis für den ländlichen Raum“:

>>Beim Abschluss von Pachtverträgen sollten die Pächter gebeten werden, auf den Einsatz von Gentechnik zu verzichten.<<

Das Verbot von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut wurde im Jahr 2000 in den Musterpachtvertrag aufgenommen.

KIRCHENPROVINZ SACHSEN

Beschluss der Landessynode vom 14. – 17.11.1996:

>>Die Synode der Kirchenprovinz Sachsen spricht sich gegen den Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut auf kircheneigenem Land aus.<<

Dieser Beschluss wurde durch eine Entscheidung der Kirchenleitung vom 24.10.1999 erneut bestätigt.

Beschlüsse von katholischen Bistümern

BISTUM LIMBURG

Beschluss des Diözesansynodalrats vom 29.04.2006, Genehmigung des Bischofs vom 25.05.2006

„Das Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau soll daher beauftragt werden, in die Musterpachtverträge folgenden Passus aufzunehmen: <<Der Pächter verpflichtet sich, kein gentechnisch verändertes Saatgut oder andere gentechnisch veränderte Organismen aufzubringen.>>“

Das Bischöfliche Ordinariat wird beauftragt, „durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass auf dem Besitz des Bistums befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen keine gentechnisch veränderten Organismen ausgebracht werden.“